



Generalsekretariat
des Rates

Brüssel, den 2. Juli 2019
(OR. en)

10143/19

INST 162
ECOFIN 601

VERMERK

Betreff: BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der
Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in
der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist, zur
Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels

**BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS
der Vertragsparteien des Vertrags
über Stabilität, Koordinierung und Steuerung
in der Wirtschafts- und Währungsunion,
deren Währung der Euro ist —**

vom ...

zur Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist —

gestützt auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 12 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion sieht vor, dass der Präsident des Euro-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt wird, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt.
- (2) Der Europäische Rat hat seinen Präsidenten auf der Tagung vom 2. Juli 2019 gewählt.
- (3) Es sollte ein Präsident des Euro-Gipfels ernannt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Herr Charles MICHEL wird für die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Mai 2022 zum Präsidenten des Euro-Gipfels ernannt.
